

MARGIT EDLER, wiss. Mitarbeiterin, und Dozent Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sekretär
des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Wissenschaftliche Tagung über Grundfragen der rechtlichen Beziehungen der RGW-Mitgliedsländer

Der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR beschäftigte sich am 23. Mai 1975 mit theoretischen und praktischen Grundproblemen der rechtlichen Beziehungen der im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vereinigten sozialistischen Länder. Die Anwesenheit namhafter Vertreter der Praxisorgane unterstrich die Bedeutung dieser Tagung des Rates.

Das Hauptreferat zum Thema „Staat und Recht und sozialistische ökonomische Integration“ hielt Prof. Dr. W. Seiffert, Direktor des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Er ging von der Hauptaufgabe aus, die das RGW-Komplexprogramm in Kap. IV, Abschn. 15, Ziff. 2 für die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit stellt: „Entwicklung einer gemeinsamen Rechtsordnung, die die günstigsten rechtlichen Bedingungen für die Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration sichert.“ Damit sei für die Staats- und Rechtswissenschaft aller sozialistischen Länder eine Aufgabe von hohem Rang formuliert, die die Gemeinschaftsarbeit mit anderen Wissenschaftsdisziplinen erfordere.

Seiffert charakterisierte die neue Qualität der gegenwärtigen Etappe der zwischenstaatlichen Beziehungen im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration, die ihren Ausdruck vor allem in der Entwicklung und Intensivierung der internationalen Plankoordination sowie der gemeinsamen Planung, in der planmäßigen und zielstrebigem Entfaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Staaten sowie unmittelbarer direkter Beziehungen auf vertraglicher Grundlage zwischen den staatlichen Organen (den Ministerien, Ämtern usw.), in der vertieften Spezialisierung und Kooperation, in der Entfaltung planmäßiger Ware-Geld-Beziehungen sowie in der Bildung internationaler Wirtschaftsorganisationen finde. Diese Entwicklung verlange eine exakte juristische Regelung, die Ausarbeitung und Vervollkommnung eines funktionsfähigen rechtlichen Mechanismus, der die erforderliche Stabilität, Effektivität und Zuverlässigkeit der Zusammenarbeit der RGW-Staaten gewährleistet. Gegenwärtig gehe es

- um die Schaffung international einheitlicher, direkter Regelungen, vor allem auf den Gebieten des internationalen Wirtschaftsvertragsrechts, des Planungsrechts, des Kooperationsrechts, des Organisationsrechts, des internationalen Transportrechts;
- um die Annäherung und Vereinheitlichung solcher nationalen Rechtsnormen, die unmittelbar die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit betreffen, wie die Kompetenzverteilung, die Verfahrensregelung, das Erfinderrecht u. a. m.;
- um die mittelbare Angleichung bestimmter Teile des nationalen Staats- und Wirtschaftsrechts (z. B. die Regelung der Ex- und Importbeziehungen, die Methodik der Planung u. a.).

Mit der Entwicklung einer gemeinsamen Rechtsordnung, mit der im Rahmen der Ständigen Rechtsberatung des RGW begonnen wurde, seien vielfältige praktische

und theoretische Fragen aufgeworfen, z. B. die Spezifik des Regelungsobjekts, die Bildung von Rechtsnormen, die Rechtssubjekte und die Rechts Verwirklichung. Gegenwärtig schreite die Entwicklung einer gemeinsamen Rechtsordnung vorrangig auf jenen Gebieten voran, für die in der Praxis der Wirtschaftszusammenarbeit der RGW-Länder ein besonderes Bedürfnis bestehe. Für die Jahre 1976 bis 1980 gebe es in der Rechtsetzung des RGW und damit zugleich für die rechtswissenschaftliche Forschung folgende Schwerpunkte:

a) Vervollkommnung der Rechtsformen der Tätigkeit der allgemeinen und speziellen internationalen Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder (RGW und seine innere Organisation; die internationalen Wirtschaftsorganisationen, vor allem die internationalen Wirtschaftsvereinigungen) durch

- Vervollkommnung und Weiterentwicklung des Mechanismus der Willensbildung und Beschlußfassung und
- Schaffung Allgemeiner Bedingungen für internationale Wirtschaftsorganisationen.

b) Vervollkommnung des Vertragssystems des RGW durch

- Präzisierung des Inhalts der Verpflichtungen der Staaten aus Wirtschaftsverträgen und deren Klassifizierung;
- Vervollkommnung der Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968);
- Schaffung Allgemeiner Bedingungen für Spezialisierung und Kooperation;
- Regelung der Verträge über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit;
- Klärung der funktionellen Wechselbeziehungen zwischen Abkommen der Staaten und staatlichen Organen bzw. der Beschlüsse internationaler Organisationen und den Verträgen der Wirtschaftsorganisationen.

c) Vervollkommnung der Verantwortlichkeits- und Streitregelung durch

- Regelung der Verantwortlichkeit der Staaten und Wirtschaftsorganisationen;
- weitere Internationalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit.

d) Vervollkommnung der Instrumentarien des sozialistischen Staates zur Beherrschung der Prozesse der sozialistischen ökonomischen Integration durch

- Regelung der Plankoordination;
- Entwicklung zweckmäßiger Formen internationaler (gemeinsam-zwischenstaatlicher) Entscheidungs- und Leitungs koordinierung (Direktbeziehungen, gemeinsame Kompetenzen).

Im Mittelpunkt der an das Referat anschließenden Diskussion stand die Frage, wie mit Hilfe des sozialistischen Rechts wirksam zur unmittelbaren Lösung von Problemen der Praxis beigetragen und zugleich theoretischer Vorlauf für die perspektivische Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration geschaffen werden kann.

Der Stellvertreter des Ministers der Justiz Prof. Dr.